

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 521.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Lippeschen vormundschaftlichen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 6ten März 1819.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Lippeschen vormundschaftlichen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrtsgeß, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Ihrer Durchlaucht der Fürstin Vormünderin und Regentin zur Lippe, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechsellung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Ländern öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 6ten März 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.
